



Das Recht auf Teilhabe an der Wissenschaft

Allgemeine Bemerkung Nr. 25 des UN-Ausschusses
für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Information

Der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat sich 2020 in einer Allgemeinen Bemerkung mit dem Recht auf Teilhabe an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts befasst. Er konkretisiert darin, wie Teilhabe im Sinne von Artikel 15 des UN-Sozialpakts auszugestalten ist. Die vorliegende Information fasst die wichtigsten Aspekte der Allgemeinen Bemerkung zusammen.

Artikel 15 des UN-Sozialpaktes formuliert das Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben¹ und das Verhältnis von Wissenschaft und wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten. Der Sozialpakt-Ausschuss beleuchtet in seiner Allgemeinen Bemerkung 25² schwerpunktmäßig das Recht auf Teilhabe am wissenschaftlichen Fortschritt (Art. 15 Abs. 1 lit. b) des UN-Sozialpaktes), berührt aber auch die Bereiche von Artikel 15 des UN-Sozialpaktes, die den Begriff der Teilhabe konkretisieren.³

Im Kern soll Teilhabe gewährleisten, dass alle Menschen zum einen von den Errungenschaften der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse profitieren können, zum anderen, dass sie am wissenschaftlichen Fortschritt selbst partizipieren und diesen aktiv mitgestalten können (10–11). Dazu ist es notwendig, dass Vertragsstaaten Forschung fördern und verbreiten (Art. 15 Abs. 2 UN-Sozialpakt), unter anderem durch internationale Forschungsk Kooperationen (Art. 15 Abs. 4 UN-Sozialpakt), und dass Forschungsfreiheit (Art. 15 Abs. 3 UN-Sozialpakt) herrscht (13–14).

Definition von Wissenschaft

Unter **Wissenschaft** versteht der Ausschuss sowohl einen **Forschungsprozess**, der einer bestimmten Methodik folgt („Wissenschaft betreiben“), als auch die **Ergebnisse dieses Prozesses**, also Wissen und Anwendungen (4).⁴ Die daraus entstehenden **Errungenschaften der Wissenschaft** sind die **materiellen Ergebnisse** wissenschaftlicher Forschung, wie etwa Impfstoffe. Daneben stellen auch die **Erkenntnisse und Informationen** selbst, die sich direkt aus der wissenschaftlichen Aktivität ableiten, eine Errungenschaft dar, da bereits die Entwicklung und Verbreitung von Wissen an sich Nutzen bringt (8). Wissenschaft ist also auch ein Komplex aus Wissen, Fakten und Hypothesen zu Naturereignissen und sozialen Phänomenen. Davon abzugrenzen und ausgenommen ist jedoch Wissen, das sich ausschließlich auf Tradition oder Autorität stützt, ohne einen möglichen Widerspruch zu Logik und Empirie zu berücksichtigen, oder ein Wissen, das sich nicht überprüfen lässt (5). Zu den Errungenschaften der Wissenschaft zählt nicht zuletzt, dass sie Menschen befähigt, sich kritisch und verantwortungsbewusst in einer demokratischen Gesellschaft zu beteiligen (8).

Normativer Inhalt

Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Qualität und Annehmbarkeit sind wesentliche normative

Kategorien auch für dieses Sozialpaktrecht: Damit wissenschaftlicher Fortschritt tatsächlich stattfinden kann, müssen Vertragsstaaten einen Rahmen schaffen. Um Erkenntnisse und Anwendungen aus der Forschung **verfügbar** zu machen, insbesondere für benachteiligte Gruppen, sind unter anderem Wege zur Wissensverbreitung erforderlich, etwa durch Bibliotheken, Museen oder Internetnetzwerke, eine solide und ausreichend finanzierte Forschungsinfrastruktur und eine gute wissenschaftliche Ausbildung. Die Staaten sollen insbesondere Open-Source-Zugänge zu Forschung unterstützen und staatlich geförderte Forschung öffentlich zugänglich machen (16). In erster Linie bedeutet **Zugänglichkeit**, dass alle Menschen gleichberechtigten Zugang zu wissenschaftlichem Fortschritt und dessen Anwendungen und Errungenschaften sowie zu Erkenntnissen zu deren Vorteilen und Risiken haben. Unter dem Kriterium der **Qualität** wird der aktuell fortschrittlichste, allgemein anerkannte und nachprüfbar Forschungsstand zugrunde gelegt, der den gängigen wissenschaftlichen Standards entspricht. Dies kann eine Regulierung und Zertifizierung erforderlich machen, um für die Öffentlichkeit verantwortungsvolle und ethisch fundierte Forschung und Anwendungen sicherzustellen (18). **Annehmbarkeit** bedeutet zum einen, dass Wissenschaft in einer Art und Weise erklärt und gelehrt wird, dass sie in verschiedenen kulturellen und sozialen Kontexten vermittelbar ist, auch für Menschen mit Einschränkungen. Zum anderen muss Forschung ethischen Normen⁵ entsprechen. Dies erfordert unter anderem, Risiken für Beteiligte, vor allem für jene, die besonders verwundbar für Ausbeutung sind, durch entsprechende Schutzmaßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren, die selbstbestimmte und informierte Einwilligung der Beteiligten nach vorheriger Aufklärung zu gewährleisten, das Recht auf Privatsphäre und Datenschutz zu achten und die gesellschaftliche Diversität angemessen zu berücksichtigen (19).

Freiheit zur wissenschaftlichen Forschung und schöpferischen Tätigkeit

Die Forschungsfreiheit (Art. 15 Abs. 3) des UN-Sozialpaktes schützt die Unabhängigkeit von Wissenschaftler*innen vor ungebührlicher Einflussnahme und umfasst unter anderem die

Möglichkeit, unabhängige Forschungsinstitutionen zu errichten, die Ausrichtung und die Methoden der Forschung zu bestimmen, den ethischen Wert bestimmter Projekte zu hinterfragen und sich aus Gewissensgründen aus solchen Projekten zurückzuziehen. Auch der wissenschaftliche Austausch mit Kolleg*innen im In- und Ausland, politischen Entscheidungsträger*innen und, soweit möglich, mit der Öffentlichkeit (13), ist ein wichtiger Aspekt der Wissenschaftsfreiheit.

Allgemeine Verpflichtungen der Vertragsstaaten

Alle Vertragsstaaten haben die Pflicht zur schrittweisen Verwirklichung der Rechte aus dem UN-Sozialpakt und müssen dafür alle zur Verfügung stehenden Ressourcen ausschöpfen. Die Maßnahmen, die sie ergreifen, müssen – trotz eines gewissen Ermessensspielraums – durchdacht, konkret und zielgerichtet sein (23, 84).⁶ Maßnahmen hingegen, die einen bereits erreichten Stand an Verwirklichung des Rechtes gefährden oder zunichte machen, sind nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt und müssen notwendig und verhältnismäßig sein und dürfen Personen(gruppen) nicht direkt oder indirekt diskriminieren (24).

Um Staaten bei der Priorisierung von Maßnahmen zu unterstützen, gibt der Ausschuss vorrangige **Mindest- oder Kernverpflichtungen** vor. Diese sehen unter anderem vor (52),

- einen gesetzlichen Rahmen und eine nationale Strategie zur Umsetzung des Rechts auf Wissenschaft zu erarbeiten; der Prozess selbst wie auch die Umsetzung sollen partizipativ ausgestaltet sein;
- sicherzustellen, dass die Bevölkerung Zugang zu den Grundkenntnissen hat, die für das Verständnis und die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse notwendig sind;
- den Zugang zu denjenigen Anwendungen der wissenschaftlichen Erkenntnisse sicherzustellen, die für die Ausübung des Rechts auf Gesundheit und anderer wirtschaftlicher, sozialer und

kultureller Rechte unerlässlich sind, beispielsweise lebenswichtige Medikamente und Impfstoffe;

- prioritär solche Forschungsbereiche mit öffentlichen Mitteln zu fördern, in denen der größte Bedarf an wissenschaftlichem Fortschritt besteht, und zwar im Hinblick auf Grundbedürfnisse, die im Zusammenhang mit wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten und dem Wohlergehen der Bevölkerung stehen;
- Mechanismen einzusetzen zum Schutz vor den schädlichen Folgen falscher, irreführender und pseudowissenschaftlich begründeter Praktiken; bewusste Fehlinformation der Öffentlichkeit, die das Verständnis und die Achtung für Wissenschaft und wissenschaftliche Forschung untergraben, zu unterlassen und zu unterbinden;
- Einschränkungen der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung zu beseitigen.

Diskriminierungsverbot

Der Ausschuss hebt hervor, dass verschiedene Gruppen systematische Diskriminierung bei der Ausübung des Rechts auf Wissenschaft erfahren, unter anderem Frauen, Menschen mit Behinderungen, Menschen in Armut, LSBTI und rassifizierte Menschen (28). Physische, ökonomische und gesellschaftliche Barrieren bei wissenschaftlicher Forschung und Teilhabe führen einerseits dazu, dass diese Gruppen beim Zugang zu wissenschaftlicher Bildung oder bei Anstellung und Aufstieg im Wissenschaftsbetrieb diskriminiert werden. Andererseits führen sie auch zu verzerrten Forschungspraxen und -ergebnissen, die die Lebenswirklichkeit von marginalisierten Bevölkerungsgruppen nicht angemessen berücksichtigen (29–30, 34). Gerade Menschen in Armut sowie der Bevölkerung im Globalen Süden wird der Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen, Daten und Anwendungen (Medikamente, Impfungen, Lehrmaterial) oft durch zu hohe Kosten erschwert (61).

Das Diskriminierungsverbot ist eine übergreifende Staatenpflicht. Vertragsstaaten müssen also

unmittelbare Maßnahmen ergreifen, um strukturelle Diskriminierung gesamtgesellschaftlich zu überwinden (25–27).⁷ Ein diskriminierungsfreier Zugang zu Wissenschaft erfordert beispielsweise, auf Basis desaggregierter Daten die Teilhabe an Wissenschaft zu evaluieren sowie inklusive und partizipative Forschungsansätze und -methoden zu fördern (32, 35). Darüber hinaus können weitere Maßnahmen notwendig sein, um anhaltende Benachteiligungen auszugleichen. Dazu zählen unter anderem die Bevorzugung benachteiligter Gruppen im Wissenschaftsbetrieb oder Sensibilisierungsmaßnahmen, die gesellschaftlich verfestigte Vorurteile abbauen, die die Ungleichheiten im Zugang zu Wissenschaft mitunter bedingen (17, 31). Dabei ist auch intersektionale Diskriminierung zu berücksichtigen, also die speziellen Belange von Menschen, die mehrfach von Diskriminierung betroffen sind, zum Beispiel Frauen mit Behinderung (35).

Traditionelle indigene Wissensbestände sind besonders zu schützen, etwa durch Regelungen über das geistige Eigentum, die gewährleisten, dass indigenes Wissen im Eigentum und unter der Kontrolle der indigenen Völker bleibt (39). Damit indigene Gruppen das Recht auf Wissenschaft ausüben können, muss ihr Recht auf Selbstbestimmung gewahrt und ein menschenrechtsbasierter Konsultationsprozess geführt werden, wenn von ihrem Wissen Gebrauch gemacht oder Forschung betrieben wird, die indigene Völker betrifft (40).

Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflicht

Staatenpflichten sind in Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten unterteilt. Das Recht auf Wissenschaft zu **achten** bedeutet, dass die Vertragsstaaten weder direkt noch indirekt in die Wahrnehmung dieses Rechts eingreifen dürfen. Sie müssen zum Beispiel Desinformation, die das Verständnis und den Respekt der Bevölkerung für die Wissenschaft und die wissenschaftliche Forschung untergräbt, sowie Zensur und willkürliche Einschränkungen von Internetzugängen unterlassen, die Menschen daran hindert, auf wissenschaftliche Erkenntnisse zuzugreifen oder sie zu verbreiten (42).

Zur Erfüllung der **Schutzpflicht** müssen die Vertragsstaaten Maßnahmen ergreifen, die verhindern, dass Dritte, beispielsweise Universitäten, Schulen oder Labore, die Ausübung des Rechts auf Wissenschaft beeinträchtigen, etwa durch diskriminierende Zugangsbeschränkungen oder unethische Forschung (43). Zur Schutzpflicht gehört auch, dafür zu sorgen, dass Privatpersonen und -einrichtungen keine falschen oder irreführenden wissenschaftlichen Informationen verbreiten und so verhindern, dass Menschen Entscheidungen im Wissen über alle Vorteile und Risiken von wissenschaftlichen Anwendungen, wie etwa Impfungen, treffen können (44). Unterstützen Unternehmen Forschungsaktivitäten, die mit ihren Geschäftstätigkeiten zusammenhängen, müssen tatsächliche oder potenzielle Interessenskonflikte durch entsprechende Mechanismen offengelegt und reguliert werden (53, 59). Zudem müssen Staaten sicherstellen, dass die Ausrichtung der Forschung nicht durch private Investitionen in wissenschaftliche Institutionen (43) oder durch marktwirtschaftliche Verwertungslogiken wie das Verkaufs- und Patentierungspotenzial von Wissenschaftsanwendungen (61) unangemessen beeinflusst werden.

Die **Gewährleistungspflicht** erfordert, dass Vertragsstaaten gesetzgeberische, administrative, institutionelle, Haushalts- sowie sonstige Maßnahmen ergreifen und effektive Rechtsbehelfe schaffen, sodass das Recht auf Wissenschaft für alle verwirklicht wird (89). Das können etwa bildungspolitische Maßnahmen, finanzielle Unterstützungsleistungen, Zugang zum Internet und anderen Wissensquellen oder die Möglichkeit der Teilnahme an internationalen Kooperationsprogrammen sein (45). Politische Entscheidungen und Maßnahmen sollten dabei selbst auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen (54). Um die Teilhabe am wissenschaftlichen Fortschritt zu stärken, sollten Vertragsstaaten den wissenschaftlichen Fortschritt fördern, unter anderem durch Investitionen in Forschungs- und Bildungsinfrastruktur, den Schutz der Forschungsfreiheit, insbesondere der Informations- und Publikationsfreiheit, sowie durch die Schaffung eines fruchtbaren und partizipativen Forschungsumfeldes (46, 50).

Einschränkungen des Rechts auf Wissenschaft müssen den Anforderungen von Artikel 4 des UN-Sozialpaktes genügen, das heißt sie müssen gesetzlich vorgesehen sein, das allgemeine Wohl in einer demokratischen Gesellschaft fördern, mit der Natur des eingeschränkten Rechts vereinbar und verhältnismäßig sein (21–22). Mögliche Einschränkungen der Anwendungen von Wissenschaft und Technologie ergeben sich aus der Sicherstellung der Produktsicherheit und -qualität sowie den potenziellen Gefahren moderner Technologien wie Gentechnik oder KI-gestützter Systeme (72–73). Wenn Forschung Gesundheit und Umwelt beeinträchtigen, das Diskriminierungsverbot oder andere Menschenrechte verletzen könnte, kann der Forschungsprozess eingeschränkt werden, beispielsweise durch menschenrechtliche Folgeabschätzungen (22, 56–57, 75). Erfolgen Forschungsaktivitäten in Ländern oder Bevölkerungsgruppen, denen die Forschenden nicht angehören, muss ihr Herkunftsstaat die Achtung der Rechte und Pflichten aller Beteiligter gewährleisten (22).

Internationale Zusammenarbeit und extraterritoriale Verpflichtungen

Auch beim Recht auf Wissenschaft besteht die **Pflicht zur internationalen Zusammenarbeit**. Die Staaten müssen durch Rechtsvorschriften und andere politische Maßnahmen, etwa diplomatische Bemühungen, ein förderliches internationales Umfeld schaffen, um wissenschaftlichen Fortschritt und den Zugang zu wissenschaftlichen Vorteilen und Anwendungen weltweit zu verbessern (77). Das erfordert zum einen, die Freiheit wissenschaftlicher Forschung auch international voranzubringen, etwa durch internationale Forschungsk Kooperationen und Bewegungs- und Reisefreiheit für Wissenschaftler*innen (78). Zum anderen müssen die teils beträchtlichen Unterschiede beim Stand von Wissenschaft und Technologie zwischen den Ländern aufgefangen werden, um gleichberechtigten Zugang und Teilhabe des Globalen Südens zu ermöglichen. Während Länder des Globalen Südens die Pflicht trifft, internationale Hilfe anzufragen, sollen Staaten im Globalen Norden zum Aufbau von Wissenschaft und Technologie im Globalen Süden beitragen,

beispielsweise durch Entwicklungszusammenarbeit im Bereich wissenschaftlicher Bildung und Forschung (79–80). Schließlich muss der internationalen Zusammenarbeit besondere Bedeutung beigemessen werden angesichts der globalen Herausforderungen unserer Zeit, wie dem Klimawandel, dem Artensterben oder bedrohlicher Technologien wie autonomen Waffensystemen und Nuklearwaffen. Staaten sollten multilaterale Abkommen unterstützen, um das Eintreten dieser Risiken zu verhindern oder deren Auswirkungen abzuschwächen (81).

Vertragsstaaten haben auch **extraterritoriale Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten**. Als Mitglieder in internationalen Organisationen müssen sie darauf hinwirken, dass das Recht auf Wissenschaft nicht in internationalen und regionalen Entscheidungen und Übereinkommen unterminiert wird (83). Die Staaten sind zudem verpflichtet, das Verhalten multinationaler Unternehmen, über die sie die Kontrolle ausüben, zu steuern und zu überwachen, damit diese Unternehmen ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen.⁸ Dies gilt auch bei Aktivitäten im Ausland. Die Vertragsstaaten sollen den von Rechtsverstößen dieser Unternehmen Betroffenen Rechtsbehelfe zur Verfügung stellen (84).

Bedeutung des Rechts auf Wissenschaft für das Recht auf Gesundheit

Internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit ist von grundlegender Bedeutung für die Verwirklichung einer Vielzahl von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten, insbesondere des Rechts auf Gesundheit. Zuletzt hat die Corona-Pandemie die Rolle der Weltgesundheitsorganisation und anderer zwischenstaatlicher Organisationen und regionaler Staatenverbände wie der EU in diesem Bereich verdeutlicht. Um grenzüberschreitende Bedrohungen wirksam bekämpfen zu können, müssen sich die Staaten für die internationale wissenschaftliche Kooperation einsetzen, da nationale Lösungen globalen Problemen nicht gerecht werden. Verstärkte internationale Zusammenarbeit kann sowohl Frühwarnsysteme und die Katastrophenvorsorge verbessern als auch die Entwicklung von Heilmitteln und Impfstoffen beschleunigen (82). Das Recht auf wissenschaftliche Teilhabe impliziert dabei, dass alle Bevölkerungsgruppen bezahlbaren Zugang zu wissenschaftlichen Anwendungen haben sollten. Der Sozialpakt-Ausschuss hat wiederholt betont, dass nationale Regelwerke und internationale Übereinkünfte zum Schutz des geistigen Eigentums wie das TRIPS-Abkommen im Lichte menschenrechtlicher Verpflichtungen auszulegen und anzuwenden sind, um allen Menschen unabhängig von ihrem Einkommen und ihrer Nationalität Zugang zu lebenswichtigen Medikamenten und Impfstoffen zu ermöglichen (62, 69–70).⁹

„Allgemeine Bemerkungen“ zur Auslegung der UN-Menschenrechtsverträge

Die Fachausschüsse der Vereinten Nationen äußern sich regelmäßig zum Verständnis und zur Auslegung der Menschenrechtsverträge. Diese Dokumente nennen sie General Comments oder auch General Recommendations. Dies wird ins Deutsche mit Allgemeine Bemerkungen übersetzt. Sie nehmen darin zur Bedeutung und Tragweite des Vertrages, für den sie zuständig sind, Stellung und liefern eine völkerrechtliche Interpretation einzelner Rechte und Bestimmungen. Dabei stellen sie auch Querbezüge zu anderen Menschenrechten her. Die Allgemeinen Bemerkungen geben den Vertragsstaaten damit konkrete Vorgaben und Empfehlungen für die Umsetzung des Vertrags und die Berichterstattung an die Hand.

- 1 UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights: General Comment No. 21 (2009), Right of everyone to take part in cultural life, UN Doc. E/C.12/GC/21.
- 2 UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights: General Comment No. 25 (2020) on science and economic, social and cultural rights. 30 April 2020, UN Doc. E./C.12/GC/25. Das englische Original wurde vom Deutschen Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen übersetzt (<https://www.un.org/Depts/german/wiso/e-c12-gc-25.pdf>). Im Folgenden verweisen Ziffern in runden Klammern auf die jeweiligen Absatznummern der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25.
- 3 Damit ergänzt der Ausschuss auch seine Allgemeine Bemerkung Nr. 17: UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights: General comment No. 17 (2005), The right of everyone to benefit from the protection of the moral and material interests resulting from any scientific, literary or artistic production of which he or she is the author, UN Doc. E/C.12/GC/17.
- 4 Der Ausschuss legt die Definition der UNESCO „Empfehlung für Wissenschaft und wissenschaftlich Forschende“ zugrunde: UNESCO, Recommendation on Science and Scientific Researchers, Records of the General Conference, 39th session, Paris, 30 October–14 November 2017, v. 1: Resolutions, Annex II (117–127).
- 5 Vgl. u.a. UNESCO, Universal Declaration on Bioethics and Human Rights, Records of the General Conference, 33rd session, Paris, 3–21 October 2005, v. 1: Resolutions, 74–80.
- 6 Zu den allgemeinen Staatenpflichten unter dem UN-Sozialpakt: UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights: General comment No. 3, The nature of States Parties' obligations (Art. 2, para. 1, of the Covenant). 14 December 1990, UN Doc. E/1991/23.
- 7 Zum Diskriminierungsverbot unter dem UN-Sozialpakt: UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights: General Comment No. 20, Non-discrimination in economic and cultural rights (Art. 2, para. 2, of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights). 02 July 2009, UN Doc. E/C.12/GC/20.
- 8 UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights: General comment No. 24 (2017) on State obligations under the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights in the context of business activities. UN Doc. E/C.12/GC/24. Vgl. auch: Bettzieche, Lissa (2018): Staatenpflichten aus dem UN-Sozialpakt im Kontext unternehmerischen Handelns. Allgemeine Bemerkung Nr. 24 des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
- 9 Vgl. dazu auch die Statements des Ausschusses: UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights: Substantive issues arising in the implication on the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, Follow-up of the day of general discussion on article 15.1 (c), Human rights and intellectual property. UN Doc. E/C.12/2001/15; Statement on the coronavirus disease (COVID-19) pandemic and economic, social and cultural rights. UN Doc. E/C.12/2020/1; Statement on universal and equitable access to vaccines for the coronavirus disease (COVID-19), UN Doc. E/C.12/2020/2.

Impressum

Information Nr. 46 | August 2023 | ISSN 2509-9493 (PDF)

HERAUSGEBER: Deutsches Institut für Menschenrechte
 Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
 Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

AUTORINNEN: Lê Phan-Warneke, Jingyi von Strasser

LIZENZ: 

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.